



## Erbringung von Leistungen anderer Gewerbe

Das österreichische Gewerberecht erlaubt Gewerbetreibenden unter bestimmten Voraussetzungen im Rahmen ihrer Gewerbeberechtigung zulässigerweise eine Reihe von Tätigkeiten auszuüben, die normalerweise Gegenstand anderer Gewerbe sind. Diese „sonstigen Rechte von Gewerbetreibenden“ werden auch als Nebenrechte bezeichnet und stehen allen Gewerbetreibenden gleichermaßen zu (Erzeuger, Händler oder Dienstleister), unerheblich, ob ein freies oder ein reglementiertes Gewerbe betrieben wird.

### 1. Sonstige Rechte von Gewerbetreibenden gem. § 32 Abs. 1 Z 1 bis Z 15 GewO umfassen:

- die Vornahme von **Vor- und Vollendungsarbeiten** auf dem Gebiet anderer Gewerbe,

➤ *wenn der/die Gewerbetreibende die Haupttätigkeit des Gesamtauftrags im Rahmen der eigenen Gewerbeberechtigung durchführt,*  
➤ *wenn damit erzeugte oder vertriebene Produkte bzw. erbrachte Dienstleistungen absatzfähig (marktfähig) gemacht werden, indem der/die Gewerbetreibende Produkte oder Dienstleistungen so gestaltet, dass sie vom Kunden überhaupt bzw. häufiger oder intensiver nachgefragt werden.*

- die Erbringung von **Leistungen anderer Gewerbe**,

➤ *wenn der/die Gewerbetreibende Leistungen anderer Gewerbe in geringem Umfang erbringt, um damit eigene Leistungen (siehe jeweiliger Berechtigungsumfang) wirtschaftlich sinnvoll zu ergänzen,*  
➤ *wenn Leistungen anderer Gewerbe im Rahmen eines Vertragsverhältnisses als ergänzende Leistungen (Teil der Gesamtleistung) erbracht werden<sup>1</sup> oder*  
➤ *wenn ein bestimmter prozentueller Anteil der Leistungen des anderen Gewerbes im Hinblick auf die dem Hauptgewerbe zuzurechnende Gesamtleistung nicht überschritten wird (quantitativer Umfang der Leistung).*

---

<sup>1</sup> Der VwGH legt Wertgrenzen einzelfallabhängig fest: 2,8% der Angebotssumme (VwGH 2009/04/0250 vom 10.12.2009), 1,2% der Angebotssumme (VwGH 2007/04/0136 vom 1.7.2010), 6,43% der Angebotssumme (VwGH 2006/04/0148 vom 24.2.2010).

- das Aufstellen, die Montage, der Austausch schadhaft gewordener Bestandteile,

➤ wenn die schadhaft gewordenen Teile Bestandteile der eigenen Erzeugnisse sind oder  
➤ wenn die schadhaften Teile Bestandteile von fremden Erzeugnissen gleicher Art (= Art der eigenen Erzeugnisse) sind.

- die Übernahme von Gesamtaufträgen,

➤ wenn der/die Gewerbetreibende einen wichtigen Teil des Gesamtauftrages im Rahmen der eigenen Gewerbeberechtigung ausführt,  
➤ wenn der/die Gewerbetreibende Arbeiten im Nebenrecht, für die er/sie keine Gewerbeberechtigung besitzt, durch befugte Gewerbetreibende (Subunternehmer) ausführen lässt.

- die Planung von Arbeiten,

➤ wenn die zu planenden Arbeiten im zulässigen Umfang der Gewerbeberechtigung des/der ausführenden Gewerbeberechtigten liegen.

- die regelmäßige Wartung hergestellter, verkaufter oder vermieteter Gegenstände,

➤ wenn es sich bei den zu erbringenden Wartungsarbeiten ausschließlich um Serviceleistungen an (selbst) hergestellten, verkauften oder vermieteten Gegenständen handelt.

- die Ausübung einfacher Tätigkeiten reglementierter Gewerbe,

➤ wenn es sich bei den „einfachen Tätigkeiten“ (keine „Kerntätigkeiten“ reglementierter Gewerbe) um Tätigkeiten handelt, deren fachgemäße Ausführung den sonst vorgeschriebenen Befähigungsnachweis nicht erfordert,  
➤ wenn gilt, dass die ausgeübten einfachen Tätigkeiten reglementierter Gewerbe auch ohne direkten Zusammenhang zur Haupttätigkeit erbracht werden können.

- die Ausübung von Teilgewerben,

➤ wenn das Teilgewerbe im fachlichen Zusammenhang mit der hauptberuflich ausgeübten gewerblichen Tätigkeit des/der ausführenden Gewerbetreibenden steht.

- die Zurücknahme, der Verkauf und Kauf, die Vermietung und Vermittlung von Waren,

➤ wenn die im Nebenrecht auszuführende Tätigkeit nicht Gegenstand eines reglementierten Gewerbes ist.

- die Anfertigung von Maschinen, Werkzeugen und sonstigen Werksvorrichtungen,

➤ wenn die anzufertigenden Maschinen, Werkzeuge oder sonstigen Werksvorrichtungen ausschließlich für die Leistungserbringung des eigenen Unternehmens bestimmt sind.

- die Instandhaltung und -setzung von Betriebseinrichtungen, Maschinen, Werkzeugen, Betriebsmitteln, sonstigen Betriebsbehelfen und -gebäuden,

➤ wenn die instand zu haltenden oder instand gesetzten Betriebseinrichtungen (Maschinen, Apparate, Druckbehälter, Anlagen für die Umwandlung, Weiterleitung und Verteilung von Energie, Leitern, Gerüste, Transportmittel), Werkzeuge, Betriebsmittel, sonstige Betriebsbehelfe und -gebäude zum Betrieb des/der ausführenden Gewerbeberechtigten gehören,

➤ wenn nicht aufgrund besonderer Vorschriften die Ausführung konkreter Arbeiten durch bestimmte Gewerbetreibende (z.B. Errichtung von Gebäuden und Installation neuer Versorgungsleitungen) vorgeschrieben wird.

- das Sammeln und Behandeln von Abfällen,

➤ wenn es sich bei der Abfallsammlung um das Abholen und Entgegennehmen oder bei der Abfallbehandlung um das Verwerten und Beseitigen von Abfall handelt,

➤ wenn abfallrechtliche Regelungen (z.B. Abfallbehandlungspflichtenverordnung oder Elektroaltgeräteverordnung, u.a.) beachtet werden.

- die Beistellung von Material,

➤ wenn mit Beistellung von Material (Holz, Farbe, Glas usw.) gemeint ist, dass der/die Gewerbetreibende dem Erzeuger jenes Material zur Verfügung stellt, an den er/sie einen Auftrag zur Herstellung bestimmter Waren erteilt hat.

- das Herstellen und Bedrucken von Verpackungen, Umhüllungen, Etiketten oder sonstigen handelsüblichen Hilfsmitteln,

➤ wenn die Verpackungen (Säcke, Kartonagen, Tuben, Dosen, Kisten usw.) udgl. zum Verkauf der erzeugten oder vertriebenen Waren des/der Gewerbetreibenden, der/die die Verpackungen udgl. herstellt und bedruckt, dienen.

- die Nachfüllung von Behältern und das Anbringen von Zubehör,

- die Ausübung des nicht konzessionspflichtigen Werkverkehrs mit Gütern und nicht linienmäßigen Personenwerkverkehrs und der unentgeltliche Getränkeauschank.

## 2. Bedingungen für die Ausübung sonstiger Rechte von Gewerbetreibenden:

Bei der Ausübung von Tätigkeiten im Nebenrecht müssen bestimmte gewerberechtliche Voraussetzungen (§ 32 Abs. 2 bis 6 GewO) erfüllt werden. Insbesondere ist zu gewährleisten, dass

- ***der wirtschaftliche Schwerpunkt und***
- ***die Eigenart des Betriebes erhalten bleiben sowie***
- ***soweit es aus Gründen der Sicherheit notwendig ist, sich die Gewerbetreibenden, die im Nebenrecht Leistungen anderer Gewerbe erbringen, entsprechend ausgebildeter und erfahrener Fachkräfte bedienen.***

Der/die Gewerbetreibende darf den **wirtschaftlichen Schwerpunkt** der hauptberuflich ausgeübten gewerblichen Tätigkeit nicht im Wege der Ausübung von Nebenrechten verschieben. Dabei kommt es zur Gegenüberstellung der von der jeweiligen Gewerbeberechtigung gedeckten Tätigkeiten und den tatsächlich ausgeübten Tätigkeiten. Nicht in den jeweiligen Berechtigungsumfang fallende Tätigkeiten bleiben dabei unberücksichtigt. Was den Erhalt der **Eigenart des Betriebes** anbelangt, so muss sichergestellt sein, dass das Erscheinungsbild des Betriebes weiterhin der tatsächlichen Ausübung der Tätigkeiten auf Grund der jeweiligen Gewerbeberechtigung(en) entspricht.

Zusätzlich muss noch eine weitere Verpflichtung von Gewerbetreibenden, die im Nebenrecht Leistungen anderer Gewerbe erbringen, erfüllt werden, wenn dies aus **Sicherheitsgründen** notwendig ist: In einem solchen Fall müssen sich Gewerbetreibende bei der Erbringung von Leistungen anderer Gewerbe im Nebenrecht entsprechend **ausgebildeter und erfahrener Fachkräfte** bedienen. Es handelt sich dabei nicht um eine Vorschrift über eine erforderliche Gewerbeberechtigung bzw. -befugnis, sondern um die vorgeschriebene Eignung von Personen, die für den/die Gewerbeberechtigte/n Leistungen im Nebenrecht erbringen. „Gründe der Sicherheit“ liegen jedenfalls vor, wenn durch die Ausübung eines Nebenrechts Gefahren für Leben, Gesundheit oder Eigentum von Personen (z.B. Bereich der Elektrotechnik, Kfz-Technik, Gas- oder Heizungstechnik usw.) entstehen können.

Das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend (Zl: BMWFJ-37.000/0174-I/5a/2012) weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass eine Person jedenfalls als ausgebildete und erfahrene Fachkraft anzusehen ist, die die **Lehrabschlussprüfung** im dem Gewerbe, dem die zu erbringende Leistung des Nebenrechts zuzurechnen ist, erfolgreich abgelegt hat. Weiters können nach Auffassung des Ministeriums Personen, die über eine **mehrjährige fachliche Tätigkeit mit Ausbildung in Theorie und Praxis** (z.B. berufsbildende höhere Schulen u.a.) verfügen, nach erfolgreichem **Besuch einer speziellen fachlichen Zusatzausbildung** (z.B. bei Erbringung von Leistungen der Elektrotechnik den „Lehrgang für elektrotechnische Sicherheitsvorschriften“) als ausgebildete und erfahrene Fachkräfte angesehen werden. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass derart qualifizierte Personen aufgrund ihrer fachlichen Ausbildung, Kenntnisse und Erfahrungen sowie Kenntnisse der einschlägigen Normen und Bestimmungen die ihr übertragenen **Arbeiten beurteilen und mögliche Gefahren erkennen** können.